

Bestätigt am 26. Juli 1865 sub № 1954
von Einem Kaiserlich Estländischen
Oberlandgericht.

Statuten

des Familien-Legats der freiherrlichen Familie
von Maydell,

mit den von der Legatsversammlung am 8. September
1901 sanctionirten Abänderungen.

5-A

16715



Ревель, 1905 г.

Печатано въ типографіи Авг. Миквиць.

Bestätigt am 26. Juli 1865 sub № 1954
von Einem Kaiserlich Estländischen
Oberlandgericht.

Statuten

des Familien-Legats der freiherrlichen Familie von **Maydell**.



I.

Einleitung.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes,
und des Heiligen Geistes, Amen!

§ 1.

Alle gegenwärtig lebenden majorennen Glieder der
freiherrlichen Familie **von Maydell** haben sich einmüthig-
lich entschlossen und dahin vereinigt ein Familien-Legat zu
stiften, demselben den Namen des

freiherrlichen Maydellschen Familien-Legats

beizulegen, und nach den Bestimmungen der nachfolgenden
Statuten zu sammeln, zu verwalten und zu vertheilen.

§ 2.

Die gegenwärtig bestehenden Familien der **Barone
von Maydell** zerfallen in zwei Branchen:

- a) in die Branche des Hauses **Steinhausen** und
- b) in die Branche des Hauses **Tockumbeck**.

Die Branche des Hauses **Steinhausen** besteht gegenwärtig:

- 1) aus dem Hakenrichter **Berend von Maydell**, Besitzer des Gutes Maydell im Jördenschen Kirchspiel und seiner leiblichen Descendenz und
- 2) aus dem Besitzer des Gutes Steinhausen, **Julius von Maydell**, seinen Brüdern **Otto**, **Guido**, und seinen Brudersöhnen **Gerhard** und **Richard** aus Kawast, sämmtlich **Barone von Maydell**.

Die Branche aus dem Hause **Tockumbeck** zerfällt in nachfolgende 4 Stammhäuser:

- 1) in das Haus **Kurro**, gestiftet von dem Major Otto Gustav von Maydell und gegenwärtig in Ehstland bestehend:

- a) aus dem Mannrichter **Baron Carl Gustav von Maydell**, Besitzer der Güter Kurro und Udenküll und seinem Sohne **Carl Otto Baron von Maydell**.
- b) Aus dem Sohne des verstorbenen Bruders Otto Ernst, dem Kreisdeputirten **Julius Baron v. Maydell**, Besitzer des Gutes Linnameggi in Livland, und seiner leiblichen Descendenz.

- 2) Das Haus **Putkas**, gestiftet von dem Bruder des Vorigen, Mannrichter Johann Georg von Maydell. Seine directe Descendenz zerfällt:

A. in das Haus **Söttküll** und **Pühhat**, gestiftet von dem verstorbenen Landrath Ernst von Maydell; seine noch lebenden Nachkommen sind:

- 1) Se. Excellenz der Präsident des Livländischen Kameralhofs **Gustav Daniel Baron v. Maydell**, und sein im Kaiserlichen Senat angestellter Sohn **Ernst Georg Michael von Maydell**.
- 2) Der Obrist-Lieutenant **Sigismund Baron von Maydell** und seine Descendenz, und

3) sein Grosskind, der Artillerie-Lieutenant **Christoph von Maydell**, Sohn des verstorbenen Obristen Hermann August von Maydell.

B. Das Haus **Rahhola**, gestiftet von dem verstorbenen Ordnungsrichter Peter von Maydell; seine noch lebenden Söhne und Grosssöhne sind:

a) der verabschiedete Obrist **Paul Jacob von Maydell** in Moscau.

b) der General-Major **Woldemar von Maydell** bei der Artillerie, dessen Söhne **Nicolai von Maydell**, Lieutenant bei der 20-ten reitenden Artillerie-Batterie und **Alexander v. Maydell**, bereits auch in Kaiserlichen Militair-Diensten bei der Artillerie.

c) des verstorbenen General-Majors Carl Dettloffs Söhne **Carl** und **Rudolph**, ersterer gegenwärtig 15, letzterer 14 Jahre alt.

C. Das Haus des verstorbenen Collegen-Assessors Georg von Maydell; seine gegenwärtig lebenden Söhne sind, mit ihrer Descendenz:

1) Der Mannrichter **Baron Theodor von Maydell**, Besitzer des Gutes Putkas und

2) der Mannrichter **Gotthard Baron von Maydell**, Besitzer der Güter Wattel und Kiska in Ehistland und des Gutes Podis in Livland.

D. Das Haus des verstorbenen Flott-Capitains Carl von Maydell, Besitzer des Gutes Rahhola. Dessen gegenwärtig lebenden Söhne sind:

1) der Obrist in Dienst, **Jacob**,

2) der Obrist in Dienst, **Julius**, und

3) der verabschiedete Garde-Capitain **Carl von Maydell**.

E. Das Haus **Tatters**, gestiftet von dem verstorbenen Flott-Capitain-Lieutenant, Gustav Wilhelm Baron von Maydell. Seine gegenwärtig lebenden Söhne sind:

1) der Obrist-Lieutenant **Woldemar Baron von**

Maydell, im Dienste beim Kaiserl. Telegraphen-Bureau und seine Descendenz.

- 2) der Obrist-Lieutenant, **Baron von Maydell**, Besitzer des Gutes Unniküll und seine Descendenz.
- 3) der Staabs-Capitain **Eduard Baron von Maydell**, Besitzer des Gutes Tatters,
- 4) der Collegienrath **Peter Baron von Maydell**, in Kaiserlichen Diensten als Medicinal-Inspector,
- 5) der Flott-Capitain-Lieutenant **Gregor Baron von Maydell**, im Kaiserl. Flottdienst als Commandeur einer Fregatte.

3) Das Haus **Kattentack**, gestiftet von dem verstorbenen Major Anton von Maydell. Seine lebenden Kinder und Grosskinder sind:

- 1) der Landrichter und Kreis-Deputirte **Ernst, Baron v. Maydell**, Besitzer der Güter Kattentack und Pastifer, nebst seinen beiden Söhnen **Georg** und **Eduard, Barone von Maydell**, letzterer in der Kaiserlichen Cavallerie-Garde dienend.
- 2) Die Söhne seines verstorbenen Bruders, des Hakenrichters Carl von Maydell, Besitzer des Gutes Kesküll
 - a) der Obrist-Lieutenant **Friedrich Baron von Maydell**, Besitzer des väterlichen Gutes Kesküll, und
 - b) der Garde-Obrist **Carl Baron von Maydell**, gegenwärtig in Kaiserlichem Dienst, nebst beider Brüder Descendenz.

4) Das Haus **Hukas**, gestiftet von dem Lieutenant und Manngerichts-Assessor Johannes von Maydell. Seine Söhne waren:

- 1) der verstorbene Kreisrichter Gottlieb v. Maydell, Besitzer des Gutes Kirrimeggi; dessen noch lebende Söhne sind:
 - a) der Ordnungsrichter **Ferdinand Baron von Maydell**, Besitzer des Gutes Krüdnershoff in Livland, mit seiner Descendenz.

- b) der Ordnungsgerichts-Adjunct **Constantin Baron von Maydell**, Besitzer des Gutes Salishoff in Livland und seine Descendenz, und
- c) der Candidat der Kameral-Wissenschaften **Rudolph Baron von Maydell**, Besitzer der väterlichen Güter Kirrimeggi und Konfer.
- 2) Der verstorbene Manngerichts-Assessor, Lieutenant Alexander von Maydell, Besitzer der Güter Malla und Kedder. Dessen noch lebende Söhne sind:
- a) der verabschiedete Husaren-Lieutenant und Hakenrichter **Julius Baron von Maydell**, gewesener Besitzer des Gutes Poidifer.
- b) **Otto Baron von Maydell**, gewesener Besitzer des Gutes Pühhajöggi.
- 3) Der verstorbene Ingenieur-Lieutenant Johannes von Maydell, Besitzer des Gutes Matuliszeck in Curland. Seine lebenden Söhne sind:
- a) Der General-Major **Baron Georg von Maydell**, und
- b) der Hauptmanns-Assessor **Adolph Baron von Maydell**, Besitzer des Gutes Puhniën in Curland und seine Descendenz.

§ 3.

Alle die im § 2 genannten Häuser mit ihren majorennen Gliedern werden zur Stiftung des Legats durch jährlichen Beitrag aufgefordert; sollten sich aber einige, welches nicht zu erwarten steht, der Stiftung und den zu zahlenden Beiträgen entziehen, so werden sie mit ihrer Descendenz von dem Genusse des Legats ausgeschlossen und kann nur ein Glied derselben, wenn es später wünscht, der Stiftung beizutreten, dazu gelangen, sobald es eben so viel mit den Zinsen zum Stamm-Capital einzahlt, als bis dahin von einem einzelnen Gliede eingezahlt worden ist, was sich leicht nach dem geführten Conto-Buche ausrechnen lässt.



II.

Begründung des Legats und der Stiftung.

§ 4.

Das Stamm-Capital des Familien-Legats wird gebildet:

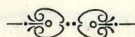
- 1) Aus den jährlich zu zahlenden Beiträgen jedes majorennen Theilnehmers.

Der zu zahlende jährliche Beitrag wird als Minimum auf zehn Rubel festgesetzt. Eine einmalige Zahlung von 250 Rubel befreit das betreffende Familienglied für immer von den jährlichen Zahlungen.

Den weiblichen Gliedern der Familie steht es frei, Beiträge zu spenden, die als Geschenke angesehen werden.

Anmerkung. Die Familienversammlung hat das Recht, in Fällen, die besondere Berücksichtigung erheischen, auf ein diesbezügliches Gesuch hin ein neu eintretendes Glied von der jährlichen Zahlung zu dispensiren, aber nur im Laufe der ersten vier Jahre nach erreichter Volljährigkeit.

- 2) aus den Geschenken, welche der Stiftung zufließen sollten, und
- 3) aus derselben zugewendeten Legaten durch Testamente und anderweitige Verfügungen. wobei die besonderen Bestimmungen der Legatarien von der Verwaltung der Stiftung zu berücksichtigen sind. Um das zuletzt Gesagte noch genauer und fester zu bestimmen, bleibt es jedem einzelnen Stifter und Theilnehmer dieser Familienstiftung unbenommen, besondere Summen für seine Descendenz oder für ein Familienglied aus seiner oder auch einer andern Branche einzutragen, die Art und Weise der Verwaltung dieser Summe zu bestimmen, welche von dem Verwaltungsrath nach dem Willen des Legatarius ausgeführt wird. Geht der Bevorzugte mit dem Tode ab, und der Legatarius hat für diesen Fall keine besondere Bestimmung getroffen, so fällt die Summe nicht den gesetzlichen Erben, sondern der Familienstiftung anheim.



III.

Verwaltung der Stiftung.

§ 5.

Das gestiftete Familien-Legat wird verwaltet durch einen Verwaltungsrath.

§ 6.

Der Verwaltungsrath besteht aus drei Gliedern der freiherrlichen Familie **von Maydell**, die stets in Ehstland gegenwärtig und besitzlich sein müssen. Sie verwalten ihr Amt gratis und erst in späteren Zeiten, wenn das Stamm-Capital eine ansehnliche Grösse erreicht und die Verwaltung mühevoller und an Geschäftsumfang bedeutend zugenommen, kann den Gliedern des Verwaltungsrathes eine jährliche Vergütung aus den Zinsen zugestanden werden, welche dann die in Ehstland lebenden majorennen Glieder der freiherrlichen Familie **von Maydell** zu bestimmen haben werden.

§ 7.

Die Wahl der 3 Männer zu dem Verwaltungsrath geschieht durch Stimmenmehrheit von den dazu berufenen anwesenden Gliedern beider Branchen, jedoch dergestalt, dass ein Glied aus dem Stammhause der Steinhausenschen Branche und zwei Glieder aus den Stammhäusern der Tockumbeckschen Branche erwählt werden und für beide Branchen ein Substitut, der aber dann erst eintritt, wenn einer von den 3 erwählten Verwaltungsräthen fehlen sollte.

Das Präsidium des Verwaltungsraths bestimmen die drei Glieder desselben unter sich. Der Präsident hat den Vortrag der vorfallenden Angelegenheiten.

Tritt einer oder der andere, durch Umstände veranlasst, oder durch einen Todesfall aus dem Verwaltungsrath, so wird seine Stelle gleichfalls durch Berufung der in Ehstland anwesenden Familienglieder und einer durch sie vorgenommenen Wahl ersetzt, so dass der Verwaltungsrath fortwährend aus drei Gliedern vollzählig bestehe.

§ 8.**Verpflichtungen des Verwaltungsrathes.**

Zu den Verpflichtungen des Verwaltungsrathes gehören:

- 1) dass er die Geschäfte gratis besorgt, bis der in § 6 erwähnte Fall eintritt.
- 2) sammelt er alljährlich die Beiträge der zahlenden Mitglieder zum März-Termine jeglichen Jahres ein.
- 3) empfängt er die Geschenke, welche durch lebende Mitglieder, als auch durch letztwillige und anderweitige Verfügungen (§ 4) dem Stamm-Capital der Familienstiftung zugebracht werden.
- 4) verbucht dieselben, wozu ein besonderes Buch angefertigt wird, wie auch ein anderes, in welches die Protocolle verzeichnet werden.
- 5) die Capitalien nach Bestimmung der Familienversammlung in sicheren Werthpapieren anzulegen oder sie gegen gute Hypothek an Privatpersonen, namentlich an Mitglieder der Familienstiftung, zu vergeben oder endlich Immobilien anzukaufen.

Anmerkung. Erscheint es dem Verwaltungsrath angemessen, von diesen Bestimmungen abzuweichen, so ist die Familienversammlung jedes Mal zu befragen.

- 6) für entsprechende sichere Aufbewahrung der Bücher, Gelder, Werthpapiere und der Stiftungsurkunde zu sorgen. Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Schlüssel zum Documentenkasten in seinem Verwahr.
- 7) auf der alljährlich im März einzuberufenden Familienversammlung den Bestand der Capitalien mit den Büchern zur Revision vorzulegen.

§ 9.

Wenn bei der Vertheilung der halben Zinsen des Stamm-Capitals an hülfsbedürftige Glieder der Familie der Fall sich ereignen sollte, der in § 12 der Statuten nicht hat bestimmt oder vorhergesehen werden können, so darf der Verwaltungsrath hiebei nicht allein entscheiden, sondern muss die in Echstland anwesenden Mitglieder beider Branchen

zu einer Berathung versammeln, denselben den Fall vorlegen, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit hervorrufen, nach welcher er sich dann zu richten hat.

§ 10.

Sind besondere Verwendung von eingegangenen Summen durch Verfügung eines Legatarii zu berücksichtigen, welche dunkel sind und einer Erläuterung bedürfen, dann ist ein solcher Fall durch den Verwaltungsrath den Gliedern derjenigen Branche und des Hauses, zu dessen Besten der Legatarius das Geld eingetragen, zur Berathung und Entscheidung vorzulegen.

IV.

Verwendung des Legats oder der Stiftung.

§ 11.

Die halben Zinsen des Stamm-Capitals sollen verwandt werden:

An männliche Glieder der Familie, die es bedürfen, zunächst zur Unterstützung der Erziehung, — zur Equipirung junger Militairs und jährlicher Unterstützung derselben im Dienste, bis sie einen entsprechenden Rang erhalten, der ihnen ihren Unterhalt sichert und eine weitere Unterstützung aus dem Legate nicht mehr nöthig wird; — zum Studiren armer Familienglieder auf die Zeit des Studiums und nach Vollendung desselben noch auf ein Jahr, um sich eine Stellung im Staate zu verschaffen; — für unverheirathete weibliche Familienglieder, die es bedürfen, auf Lebenszeit. Dabei wird festgesetzt, dass ein verheirathetes weibliches Glied der Familie Maydell, sobald sie der Unterstützung bedürftig ist, dieselbe erhalten kann, ihre Kinder aber, die schon den Namen ihres Mannes führen, keine Ansprüche mehr darauf erheben können, weil die Familienstiftung ausschliesslich nur eine Maydellsche sein und bleiben soll.

3) zur Deckung der Unkosten, die die laufenden Geschäfte mit sich bringen.

- 4) für etwa vorzunehmende genealogische und familienhistorische Forschungen, sowie zur Erhaltung für die Familie werthvoller Alterthümer, und zur Förderung weiterer gemeinschaftlicher Unternehmungen, die das Familieninteresse zu erhalten bezwecken.

§ 12.

Die Vertheilung der Zinsen an Bedürftige beginnt, sobald das Stamm-Capital auf Dreissig Tausend R. angewachsen ist, und dann kommen nur die halben jährlichen Zinsen und niemals mehr alljährlich zur Vertheilung.

§ 13.

Da es nach den Bestimmungen des am 7. März 1857 gegründeten Familienlegats den Mitgliedern der Stiftung freigestellt war, das Vermögen der Stiftung nach erreichter Höhe von 50,000 Rbl. durch freiwillige Beiträge weiter zu vermehren, so haben wir endesunterzeichneten zur Zeit an der Stiftung beteiligten volljährigen Glieder der Familie von Maydell den Beschluss gefasst, die jährlichen Beiträge obligatorisch weiter zu zahlen resp. die Ablösung von 250 Rbl. auch für die Zukunft in Kraft zu belassen.

§ 14.

Wenn durch Gottes Gnade und eine glückliche Verwaltung das Stamm-Capital sich bis auf 200,000 R. vermehren sollte, was wohl eine ferne Zeit voraussetzt, dann können 100,000 Rbl. davon zum Ankauf eines Landgutes angewendet werden, das als Familien-Fideicommiss auf alle fernere Zeiten der Familien-Stiftung verbleiben muss, über deren Verwaltung und Verwendung der Revenüen dann der Familienrath zu bestimmen hat.

§ 15.

Sobald das Stiftungs-Capital soweit angewachsen ist, dass die halben Renten desselben zur Vertheilung gebracht werden können (§ 12), so hat der Verwaltungsrath es der Familie bekannt zu machen und die Hülfbedürftigen zur Meldung

aufzufordern. — Die Meldung geschieht schriftlich bei dem Verwaltungsrath; die Vertheilung des Geldes aber jährlich nur im Märztermin. Der Verwaltungsrath beprüft die Eingaben und berücksichtigt die Bedürftigsten zuerst, wobei die Stifter das vollste Vertrauen in den jedesmaligen Verwaltungsrath setzen, weil nur die Bedürftigkeit den Maasstab der Vertheilung abgeben kann, und keine näheren verwandtschaftlichen Verhältnisse oder besondere Fürsprache für einen oder den andern Solicitanten bei ihm eine Geltung finden darf.

Dieses abgeänderte Statut erkennen wir für uns als bindend an.

Reval, den 7. März 1905.

